

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 5/125  
Rechtsbuch-Nummer:  
Departement: DFS

**Ergänzender Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe nach der Rückweisung durch den Grossen Rat zu § 19b und neu § 19 Abs. 5 (Sozialhilfegesetz; SHG)**

Präsident: Zbinden Ruedi, Gemeindepräsident, Mettlen

Mitglieder: Ammann Reto, Unternehmer, lic. oec. HSG, Kreuzlingen  
Baumann Kurt, Gemeindepräsident, Sirmach  
Brühlmann Zwahlen Maja, Kauf- und Familienfrau, Sulgen  
Diezi Dominik, Stadtpräsident, Dr. iur., RA, Stachen  
Engeli-Sager Brigitta, dipl. Psychologin, Kreuzlingen  
Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell  
Keller Heinz, Gemeindepräsident, Kradolf  
Keller Ueli, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter BSc, Bischofszell  
Macedo Gabriel, Stadtpräsident, Amriswil  
Neuweiler Denise, Gemeindepräsidentin, Zuben  
Rickenbach Elisabeth, Pflegefachfrau HF, Thundorf  
Schallenberg Thuri, Hauptabteilungsleiter Sozialvers., Bürglen  
Schmid Pascal, lic. iur., RA, Gerichtspräsident, Weinfelden  
Walther René, Gemeindepräsident, Landschlacht

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

**Vertreter des Departements**

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS  
Dr. Nathanael Huwiler, Generalsekretär DFS  
Regula Wyder Kobelt, Rechtsdienst Generalsekretariat DFS -  
Protokollführung

Nach der Rückweisung des § 19b durch den Grossen Rat vom 07. Juli 2021, hat die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe, den § 19b erneut an zwei Sitzungen intensiv beraten. Dazu haben die Vertreter des Departementes für Finanzen und Soziales zwei Vorschläge ausgearbeitet.

## Zusammenfassung der Ergebnisse

**Die Kommission hat der Gesetzesänderung des § 19b und neu § 19 Abs. 5 in der Schlussabstimmung mit 12 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung, zugestimmt.**

### Allgemeines

Die Rückweisung betrifft nur den § 19b. Der Regierungsrat hat mit der Botschaft zur Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 23. Februar 2021 u.a. vorgeschlagen, die Verbuchung der Globalpauschale (GP) in einem neuen § 19b zu regeln. In der Kommissionsberatung und der Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat wurden verschiedene Aspekte der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylrechts in die Diskussion aufgenommen. Der Grosse Rat hat das Geschäft in der Folge an seiner Sitzung vom 7. Juli 2021 an die Kommission zur Diskussion und Regelung zurückgewiesen.

Es geht um zwei Punkte: Erstens um die Verbuchung der Globalpauschale, ob diese dem Klientenkonto verbucht werden soll oder nicht. Und Zweitens wie die Rückerstattungen gehandhabt werden sollen.

Da es sich um eine Rückweisung handelt, konnte die Beratung nochmals als zweite Lesung geöffnet werden. Ein Eintreten war demzufolge nicht nötig.

### Detailberatung

Die Kommission diskutierte den § 19b an der 3. Sitzung sehr ausführlich. Als Hauptproblem stellte sich die Rückerstattung heraus. Wie und ab wann soll diese eingefordert werden können? Daher beantragte die Kommission, dass das DFS auf die 4. Sitzung Vorschläge erarbeiten soll.

Generalsekretär Dr. Nathanael Huwiler führt ergänzend aus, dass die Vorschläge nicht von ihm allein erarbeitet worden seien. Die Variante 1 stamme aus der Ad hoc Arbeitsgruppe und die Variante 2 von KRin Denise Neuweiler. Er habe die Vorschläge in Paragraphen gegossen und die Vor- und Nachteilsabwägung vorgenommen. Das DFS sei zum Schluss gekommen, die Variante 2 zu favorisieren, da bei dieser der administrative Aufwand und die Kosten geringer seien und sie ausserdem gewährleiste, dass keine Rechtsmittelverfahren mehr angestrengt würden.

### Variante 1 "Detaillierte Rückerstattungsregelung"

#### § 19b Globalpauschalen (neu)

*1 Die im Rahmen des Asylrechts dem Kanton vom Bund ausbezahlten Globalpauschalen werden nach Abzug der Kosten des Kantons den Gemeinden in Form von Staatsbeiträgen überwiesen.*

3/4

*2 Die Gemeinden schreiben 90 % des Staatsbeitrags dem Klientenkonto als subjektbezogene Fallpauschale und 10 % dem Konto Staatsbeiträge gut.*

*3 Resultiert auf einem Klientenkonto bei Abschluss der Unterstützung ein Überschuss, schreibt die Gemeinde diesen dem Konto Staatsbeiträge gut.*

*4 Aus dem Konto Staatsbeiträge bestreitet die Gemeinde ihre Kosten für den Vollzug des Asylrechts. Sind ausreichend Mittel vorhanden, deckt sie damit auch Ausgaben für Personen des Asylrechts, sofern die subjektbezogene Fallpauschale und sonstige Einnahmen die Kosten im Einzelfall nicht decken.*

*5 Können im Einzelfall die Kosten durch die subjektbezogene Fallpauschale, sonstige Einnahmen und Beiträge aus dem Konto Staatsbeiträge nicht gedeckt werden, deckt die Gemeinde diese mit allgemeinen Staatsmitteln. § 20a bleibt vorbehalten.*

*6 Wurden Kosten im Einzelfall durch allgemeine Staatsmittel gedeckt, unterliegen diese der Rückerstattung gemäss § 19 Abs. 2.*

## **Variante 2 "Keine Rückerstattungspflicht "**

### *§ 19 Rückerstattung durch Private*

*5 Bezieht eine Person des Asylrechts Leistungen, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält, ist sie von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.*

Intensiv wurden die beiden Varianten diskutiert. Aufgrund der hohen Verständlichkeit, der Rechtssicherheit und den tiefen administrativen Kosten, wurde die Variante 2 favorisiert.

Zusammengefasst heisst das, dass die Globalpauschalen nicht aufs Klientenkonto gebucht werden. Wenn auf Rückerstattungen für die Zeit in der die Person dem Asylwesen unterstehe verzichtet werde, sei das Ziel, dass die Personen aus dem Asylrecht während 5 bis 7 Jahren integriert seien eher zu erreichen. Viele absolvierten während dieser Zeit eine Lehre oder mindestens einen Integrationskurs und man wolle nicht, dass diejenigen, die die Integration schaffen, mit einem grossen Schuldenberg aus der Sozialhilfe entlassen würden. Die Rückerstattungspflicht nach Ablauf dieser Zeit und der Ausrichtung der Globalpauschale greife im Anschluss ganz normal, wie bei den anderen Sozialhilfebezügern.

Weiter wurde eingebracht, dass die Problematik der freien Wohnsitzwahl nach fünf oder sieben Jahren, von Personen die dem Asylgesetz unterstehen, im Rahmen des Lastenausgleichs, separat geprüft werden soll.

Dem Unterabänderungsantrag, Abs. 2 aus dem Entwurf Variante 1 zu streichen und die Details in einer Verordnung zu regeln, wurde mit 13 zu 0 und einer Enthaltung gutgeheissen.

4/4

Beim Ausmehren der beiden Varianten erhielt die Variante 1 mit einer Detailregelung in einer Verordnung, 3 Stimmen und die Variante 2 (ursprünglicher § 19b in Kombination mit § 19 Abs. 5) 11 Stimmen.

Die zur Abstimmung vorgelegte Variante 2, beinhaltet den unveränderten § 19b. Zusätzlich wurde der neue Abs. 5 von § 19 gemäss der vorgeschlagenen Variante 2 aufgenommen.

**Mit 12 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung** wurde die Variante 2 angenommen.

So können im Grossen Rat in der 2. Lesung die unten aufgeführten § 19 und § 19b beraten werden.

#### *§ 19 Rückerstattung durch Private*

*5 Bezieht eine Person des Asylrechts Leistungen, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält, ist sie von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.*

#### *§ 19b Globalpauschalen*

*Im Rahmen des Asylrechts dem Kanton vom Bund ausbezahlte Globalpauschalen und daraus finanzierte, zweckgebundene Beiträge an die Gemeinden sind Staatsbeiträge. Sie werden nicht auf dem Klientenkonto verbucht.*

### **Schlussabstimmung**

Die Kommission hat nach der Rückweisung und nach intensiven und konstruktiven Beratungen Folgendes entschieden:

Dem Grossen Rat zu beantragen, die 2. Lesung fortzusetzen und den durch die vorbereitende Kommission geänderten §§ 19, Abs. 5 und 19b **des Sozialhilfegesetzes (SHG); Globalpauschalen und Rückerstattung** zuzustimmen.

Diesem Entscheid hat die Kommission zugestimmt: 12 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung.

Mettlen, 06. November 2021

Der Kommissionspräsident

Ruedi Zbinden

### **Beilagen:**

Fassung der vorberatenden Kommission  
Synopsis

Fassung der vorberatenden Kommission (nach Rückweisung § 19b nach  
2. Lesung und neuer §19 Abs. 5) (20/GE 5/125)

## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG)**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz] vom  
29. März 1984) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

*§ 19 Abs. 5 (neu)*

<sup>5</sup> Bezieht eine Person des Asylrechts Leistungen, für welche die Gemeinde vom  
Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten  
Beitrag erhält, ist sie von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.

*§ 19b (neu)*

*Globalpauschalen*

<sup>1</sup> Im Rahmen des Asylrechts dem Kanton vom Bund ausbezahlte Globalpauschalen  
und daraus finanzierte, zweckgebundene Beiträge an die Gemeinden sind Staatsbei-  
träge. Sie werden nicht auf dem Klientenkonto verbucht.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in  
Kraft.



## Synopse

### Änderung Sozialhilfegesetz (SHG); Observation und Globalpauschalen

Fassung nach 2. Lesung (Rückweisung § 19b an vorberatende Kommission) (20/GE 5/125)	Fassung der vorberatenden Kommission (Rückweisung § 19b nach 2. Lesung und neuer §19 Abs. 5) (20/GE 5/125)
	<b>Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">850.1</a> (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz] vom 29. März 1984) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 19</b> Rückerstattungen durch Private</p> <p><sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup> Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.</p> <p><sup>3</sup> Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit der Schuldner die vorgeschossenen Unterhaltsbeiträge bezahlt hat oder soweit er diesen beerbt.</p> <p><sup>4</sup> Rückerstattungsansprüche verjähren fünf Jahre seit Kenntnis, in jedem Fall aber 15 Jahre seit der letzten Leistung. Bei Haftung aus Erbschaft beträgt die Frist 20 Jahre.</p>	<p><sup>5</sup> Bezieht eine Person des Asylrechts Leistungen, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält, ist sie von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.</p>
<p><b>§ 19b</b> Globalpauschalen</p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen des Asylrechts dem Kanton vom Bund ausbezahlte Globalpauschalen und daraus finanzierte zweckgebundene Beiträge an die Gemeinden sind Staatsbeiträge. Sie werden nicht auf dem Klientenkonto verbucht.</p>	<p><sup>1</sup> Im Rahmen des Asylrechts dem Kanton vom Bund ausbezahlte Globalpauschalen und daraus finanzierte, zweckgebundene Beiträge an die Gemeinden sind Staatsbeiträge. Sie werden nicht auf dem Klientenkonto verbucht.</p>

Fassung nach 2. Lesung (Rückweisung § 19b an vorberatende Kommission) (20/GE 5/125)	Fassung der vorberatenden Kommission (Rückweisung § 19b nach 2. Lesung und neuer §19 Abs. 5) (20/GE 5/125)
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b> Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.